Vereinsordnung zur Mitgliederpflege und Förderung des Vereinslebens (Rücklaufgelder) ab 01.01.2024

Der SV Grenzwinkel Sebnitz e.V. möchte satzungsgemäß und entsprechend der jeweiligen Haushaltsplanung auch finanzielle Mittel für die Förderung des sportlichen, kulturellen und des gemeinschaftlichen Vereinslebens einsetzen. Darüber hinaus können persönliche Anlasse wie "Runder" Geburtstag eines Mitglieds und/oder Jubiläum der Vereinsmitgliedschaft gewürdigt werden.

Grundsätze:

- Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und der jeweils gültigen aktuellen Regelungen des Finanzamtes zur Wahrung der anerkannten Gemeinnützigkeit haben stets Priorität.
- Unser Verein sieht in der aktiven Mitgliederpflege einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung des Vereins. Das gilt insbesondere für gemeinsame sportliche, kulturelle und gemeinschaftliche Aktivitäten der Übungsgruppen.
- Der jährlich aufzuwende Betrag darf die vom Finanzamt festgelegten und jeweils gültigen Obergrenzen für steuerfreie Zuwendungen nicht überschreiten (alle Aufwendungen zusammen; pers. Anlässe, Vereinsveranstaltungen u.s.w.).
- Der Vorstand entscheidet jährlich auf Grundlage des von der MV beschlossenen Haushaltplans über den Jahresbetrag pro Mitglied. Daraus resultiert dann das Jahresbudget für jede Übungsgruppe.
- Zur Orientierung gilt: Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 1. Feb. d.J. x Jahresbetrag = Jahresbudget der ÜG (z.B. 10 x 15,00 = 150,00)

Umsetzung:

- Jede Übungsgruppe kann im Laufe eines Jahres ihr Budget ganz oder auch teilweise abrufen. Dazu sind die finanziellen Mittel rechtzeitig beim Vorstand zu beantragen (Verwendung Vordruck).
- Die Abrechnung und Nachweispflicht erfolgt unmittelbar nach der Maßnahme beim Schatzmeister des Vereins (Vordruck).
- Über den genauen Verwendungszweck entscheidet der Abteilungs- und/oder Übungsleiter in Abstimmung mit den Mitgliedern seiner Abteilung / Übungsgruppe (Teilnehmer).
- Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung für einzelne Mitglieder.